

Lärmaktionsplan Neustadt i.H. zur Runde 4 der ULR

**Zusammenfassung und Behandlung der
Stellungnahmen aus der
Öffentlichkeitsbeteiligung und der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Abwägungsvorschlag

03.04.2025



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Telefon 040 / 38 99 94 0 Telefax 040 / 38 99 94 44

Stadt Neustadt i.H.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 23.01.2025 bis 27.02.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 10.02.2025 bis 10.03.2025

Stellungnahmen

Nr.	TöB / Bürger	vom	Anregung / Bedenken	keine
1	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	06.02.2025		X
2	Autobahn GmbH	24.02.2025		X
3	Kreis Ostholstein	20.02.2025		X

Seitens der Bürgerinnen und Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Stadtverwaltung
Neustadt in Holstein
Eingang: 05. Feb. 2025
Amt: 34

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Am Markt 1
23730 Neustadt in Holstein

Mein Zeichen: 20101 – Umgebungslärm Neustadt in Holstein
Eing.: 05. Feb. 2025
Az.:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.01.2025
Meine Nachricht vom:
Angelika Paraknewitz
Angelika.Paraknewitz@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2776
Telefax: 0431 383-2754

03. Februar 2025

Lärmaktionsplan (Entwurf) der Stadt Neustadt in Holstein

Sehr geehrter Herr Spieckermann,

zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Neustadt in Holstein nehme ich nachfolgend Stellung:

Die angeführte Bundesautobahn A 1 liegt seit dem 01.01.2021 in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) und ist nicht mehr dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zugeordnet. Es muss daher von der AdB die Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Neustadt in Holstein eingeholt werden.

Die Kontaktdaten lauten:
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96 – 98
20097 Hamburg
E-Mail-Adresse: nord@autobahn.de

Bei der Erneuerung von Decken für Straßen, die sich in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein befinden und auf denen eine zulässige Geschwindigkeit von > 60 km/h gilt, werden bereits seit Jahren lärmindernde Decken eingebaut, die eine Reduzierung um 2 dB(A) gegenüber dem Referenzpegel aufweisen.

In den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) werden auch für Decken auf Straßen mit einer zulässigen Geschwindigkeit ≤ 60 km/h Reduzierungen ausgewiesen.

Bei zukünftigen Deckenerneuerungen auf den in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein liegenden Straßen wird geprüft werden, ob aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten die Möglichkeit des Einbaus einer lärmindernden Deckschicht besteht.

Dienstgebäude: Mercatorstr. 9, 24106 Kiel | Telefon: 0431 383-0 |
Telefax: | | www.lbv-sh.de |

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Stellungnahme am 06.02.2025 eingegangen

Die Autobahn GmbH wurde beteiligt.

Dass lärmreduzierte Straßendecken auf der L309 eingebaut werden sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Zu den straßenverkehrsrechtlichen Forderungen nimmt die Obere Verkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Die obere Verkehrsbehörde weist allgemein daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran.

Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.

Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärmbetroffenen zu berücksichtigen.

Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:

1. errechneter Mittelungspegel tagsüber I nachts
(Berechnung nach den RLS-90)
2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber I nachts - durch ein evtl. vorgesehenes Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)
3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes
4. Anzahl der Betroffenen

Dienstgebäude: Mercatorstr. 9, 24106 Kiel | Telefon: 0431 383-0 |
Telefax: | | www.lbv-sh.de |

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen.

Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Die verbindliche Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordert eine in dem Lärmaktionsplan enthaltende formell- und materiell rechtmäßige Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht anderenfalls kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung oder Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Paraknewitz

Angelika Paraknewitz

Dienstgebäude: Mercatorstr. 9, 24106 Kiel | Telefon: 0431 383-0 |
Telefax: | | www.lbv-sh.de |

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Beschlussfassung des Lärmaktionsplans wird bei der unteren Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gestellt. Eine Berücksichtigung des Lärmaktionsplans bzw. der dort aufgeführten relevanten Abwägungsgrundlagen wird bei einer rechtsfehlerfreien Abwägung durch die untere Verkehrsbehörde vorausgesetzt.

Von: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung <FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de>

Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 14:07

An: Info <info@stadt-neustadt.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Unser Zeichen C5.2-A-65-25: Bitte um Stellungnahme zu Lärmaktionsplan Neustadt in Holstein

Dies ist eine E-Mail von extern: Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist!

Sehr geehrte Frau Abelmann,

die Autobahn GmbH des Bundes meldet Fehlanzeige, da im Lärmaktionsplan der **Gemeinde Neustadt in Holstein** keine Lärmschutz Forderungen an die Autobahn GmbH enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sarah Richter

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord

Heidenkampsweg 96 – 98

20097 Hamburg

Sarah Richter

Straßenverwaltung

strassenverwaltung.nord@autobahn.de

www.autobahn.de

2. Autobahn GmbH

Stellungnahme am 24.02.2025 eingegangen

Dass keine Betroffenheit besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Betreff: AW: Beteiligung Fortschreibung Lärmaktionsplan Neustadt in Holstein / Bitte um Stellungnahme bis 27.02.2025
Gesendet: 20.02.2025, 09:25:27
Von: Krause, Michael<m.krause@kreis-oh.de>
An: Abelman, S.

Dies ist eine E-Mail von extern: Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den angedachten Maßnahmen kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Konkrete straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Möglichkeit der Lärminderung müssten jeweils unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers, LBV S-H, überprüft und berechnet werden, um feststellen zu können, ob die geplanten Maßnahmen umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Michael Krause



Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Verkehrsaufsicht
Bürgermeister-Steenbock-Str. 20
23701 Eutin

Tel.: 04521 788-8943
Fax: 04521 788-96 8943
E-Mail: m.krause@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

3. Kreis Ostholstein

Stellungnahme am 20.02.2025 eingegangen

Eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Maßnahme wird nach Beschlussfassung des Lärmaktionsplans bei der unteren Verkehrsbehörde beantragt.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV hat die unteren Verkehrsbehörde dann den Baulastträger, den LBV S-H, zu beteiligen.